

file

V e r n e h m u n g

von Herrn Ministerialrat Dr. Egon L a e d t k e,
Referat VIII der Reichspräsidentialkanzlei

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

durch Mr. L. W o l f f auf Veranlassung von
Herrn Dr. Fante am 20. November 1947.
10,45 Uhr bis 11,45 Uhr

FRAGE: Wie fanden Sie bei Ihrem Amtsantritt den Rechtsgang bei Begnadigungsgesuchen von Todesurteilen vor?

ANTWORT: Durch Erlass vom 3. September 1939 wurde die Bearbeitung der Todesurteile dem Justizministerium uebertragen. Dies aenderte nichts daran, dass, infolge einer Vereinbarung zwischen Gaertner und Meissner, Faelle von Gnadengesuchen bei Todesurteilen in einer monatlichen Liste durch Meissner Hitler vorgelegt wurden. Faelle, in denen ein Gnadenrecht nicht gebraucht wurde, konnte das Justizministerium erledigen. Diese Regelung fand ich bei meinem Amtsantritt 1940 vor. Meissner hatte also nichts zu tun, als die Liste entgegenzunehmen und sie Hitler vorzulegen. Er ist absolut zu Begnadigungen bereit gewesen.

F.: Hitler?

A.: Meissner. Ich kann fast keinen Fall erwaechnen, wo er dem Gnaden-vorschlag des Justizministers nicht entsprochen hat.

F.: Bekam also Meissner die Gnadenvorschlaege vom Justizminister?

A.: Nur bei Todesurteilen.

F.: Er konnte aber seine eigene Meinung dazusagen, wenn er sie dem Fuehrer zur Entscheidung vorlegte?

A.: Theoretisch. Meissner hat die Sachen ueberfolgen, Hitler hat sie fast nie gelesen.

F.: Das wichtigste ist, dass doch Meissner seine eigenen Vorschlaege auf dieses Gnadengesuch draufgeschrieben hat?

A.: Ja.

F.: Mit anderen Worten konnte er die Gnadengesuche befuerworten oder ablehnen. Allerdings nicht in letzter Instanz. Stimmt das?

A.: Ja.

F.: Dann legte er sie dem Fuehrer vor, welcher dann die endgueltige Entscheidung traf. Meissners Entscheidung war aber massgeblich, weil der Fuehrer sich auf Meissner verliess?

A.: In diesen Faellen ja.

F.: Sie glauben also, dass bei diesen Todesurteilen keines ausgefuehrt wurde?

A.: Die Ausuebung des Gnadenrechtes lag seit Beginn des Krieges beim Justizminister. Er konnte ein Todesurteil vollstrecken, ohne Hitler oder Meissner zu fragen. Nur, wenn er begnadigen wollte, musste er in monatlicher Liste die zu begnadigenden Faelle zur Kenntnis vorlegen. Damit Hitler, mal sagen konnte "Das wird nicht begnadigt!" Das hat er aber nie getan, weil er die Liste nie gelesen hat.

- F.: In wieviel Faellen ist Ihnen bekannt, dass Meissner Begnadigungen ablehnte?
- A.: In zwei Faellen. Der Justizminister konnte natuerlich, wenn er im Zweifel war, immer irgendwelche Faelle vorlegen. Ja, ich erinnere mich, dass Meissner in ein oder zwei Faellen einer Begnadigung nicht stattgegeben hat. Es handelte sich aber um keine Todesurteile. Er konnte naemlich interessante Faelle, oder wenn er irgendwelche politische oder menschliche Bedenken hatte, die Sache stets Hitler zur persoenlichen Entscheidung vortragen.
- F.: Das entspricht nicht ganz dem, was wir hier wissen. Nach Ihrer Aussage war kaum ein Todesurteil ausgefuehrt worden, das ueber Meissner geleitet wurde.
- A.: Es gab nun Faelle, wo sich nun irgendwelche Leute an Meissner wandten und Befuerwortungen fuer Begnadigungen suchten. Das sind Faelle, die Meissner dann befuerwortend vortrug.
- F.: Wie war es denn mit Sabotagefaellen?
- A.: Die rangierten in meiner Zeit wie jede andere Sache.
- F.: Es ist nicht anzunehmen, dass sie positiv - - -
- A.: Nein, die sind vollstreckt worden. Er bekam sie ja gar nicht.
- F.: Doch!
- A.: Meines Wissens hat Meissner zu hundert Prozent zur Begnadigung beigetragen. Wie gesagt, mit Ausnahme von etwa 2 Faellen.
- F.: Wir sind nicht an kriminellen Faellen interessiert. Wie war es mit Fremdlaendern? Z.B. war es streng verboten fuer einen Fremdlaender, Geschlechtsverkehr mit einer Deutschen zu unterhalten. Das wurde doch mit dem Tode bestraft?
- A.: Wir bekamen nur solche Faelle, wo Begnadigungen vorgeschlagen waren.
- F.: Ich habe nun zwei grundlegende Fragen:
1.) Wenn Meissner zu Hitler ging, hatte er dann Einfluss auf das Gnadengesuch?
- A.: Meines Wissens nach nicht.
- F.: Das widerspricht Ihren vorherigen Aussagen.
- A.: Wenn Hitler die Sache vorgetragen wurde, hatte er ein schnelles Urteil.
- F.: 2.) Ist Ihnen bekannt, dass Meissner selbst Gnadengesuche beurteilt und Hitler gar nicht vorgelegt hat?
- A.: Ja. Und zwar in vielen Faellen des Einverstaendnisses mit dem Justizminister. Wenn sie beide einer Meinung waren, ging er gar nicht zu Hitler.
- F.: Es ist nicht ausgeschlossen, dass Meissner in manchen Faellen das Gnadengesuch abgelehnt hat?
- A.: Das ist nicht ausgeschlossen.
- F.: Ist Ihnen ein Fall bekannt?
- A.: Leider nein.

- A.: (Fortsetzg.v.S.2) Ich sage ja, weil ich weiss, dass er auch umgekehrt einiges auf seine eigene Kappe genommen hat.
- F.: Nach Ihrer Erfahrung schliessen Sie das daraus?
- A.: Ja.
- F.: In welcher Form machte Weisser seinen Vermerk?
- A.: Er machte ein Doppelkreuz und schrieb dann "Z.d.A."
- F.: Was heisst das?
- A.: Za den Akten.
- F.: Sagen wir, Herr Schneider wurde zum Tode verurteilt. Wie ausserte er nun seine eigene Meinung?
- A.: "Einverstanden" - und sein Zeichen Me.
- F.: Und wenn er nicht einverstanden war?
- A.: Dann wurde das noetige veranlasst.
- F.: Wissen Sie einen Fall, wo er eine Begnadigung ablehnte?
- A.: Ja, Ich nehme einen Fall heraus, wo er negativ entschieden hat. Er war im allgemeinen sehr gnaedigfreundlich. Er hat oft bei Hitler schief vorgetragen, um eine Begnadigung durchzudruecken. Ich entsinne mich an einen Zahnarzt, der seine Mandantinnen behelligt und schliesslich sogar vergewaltigt hat. Hier nahm Weisser den Gnadenvorschlag nicht an und entschied ins negative. Allerdings war das kein Todesurteil.
- F.: Das ist ja ein ziviles Verbrechen. Uns interessieren nur politische Sachen.
- F.: Ist Ihnen bekannt, dass Weisser Mitglied der NSDAP war?
- A.: Ich war selbstverstaendlich der Auffassung, dass Weisser Parteigenosse war und Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, weil er durch die Ueberreichung des Goldenen Ehrenzeichens Mitglied geworden ist. Es ist moeglich, dass die Beitrage durch Herrn Gellenberg gezahlt worden sind.

Stenograph: Herr D o e r n e r .

2-115-4

hist. Arch. v. 20. 11. 47

Institut für Zeitgeschichte, ANTON

25-1185-5
file

EINSEITIGEN ERKLÄRUNG

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

Ich, Dr. Eugen L u e d t k e , schwöre, sage aus und erkläre:

1.) Ich wurde am 6. Juli 1907 in Bazhagen - Rummelsburg, Kreis Nieder-

Marnin (jetzt Gross - Berlin) geboren. Nach Absolvierung des Real-
gymnasiums trat ich als Volontär in eine Eisengießerei und Maschinen-
fabrik ein. 1926 bis 1930 studierte ich Rechtswissenschaft in Berlin.
Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 30.4.1930 "gut"
in Berlin. Nach Abschluss der Referendarausbildung bestand ich die
grosse juristische Staatsprüfung am 8.1.1934 in Berlin ebenfalls "gut".
Am 16.3.1933 promovierte ich in Erlangen. 1930 bis 1935 war ich neben-
amtlich als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität
Berlin tätig. 1934 bis 1936 war ich Gerichtsassessor beim Landgericht
Berlin mit kurzen Unterbrechungen. Ich war zunächst Beisitzer verschie-
dener Zivilkammern, später Hilfsarbeiter in Verwaltungssachen. 1936
bis 1940 war ich als Hilfsarbeiter in Verwaltungssachen beim Kammer-
gericht beschäftigt. Am 1.12.1937 erfolgte meine Anstellung als Land-
gerichtsrat beim Landgericht Berlin. Am 25.5.1940 wurde ich unter Bear-
beitung von ^{Justiz} juristischem Dienst in die Präsidialkanzlei abgeordnet.

best

best
best

Am 1.9.1941 erfolgte meine Beförderung zum Oberregierungsrat und Aus-
scheiden aus dem ^{Justiz} juristischen Dienst unter planmässiger Uebernahme
in der Präsidialkanzlei. Mai bis Oktober 1943 wurde ich als Soldat
ausgebildet, kehrte dann zur Präsidialkanzlei zurück. Am 1.4.1944
wurde ich zum Ministerialrat befördert.

2.) Ich war Mitglied der NSDAP seit dem 1. Mai 1928 mit einer Mitglieds-
nummer ueber 4 Millionen. Die genaue Nummer ist mir nicht mehr bekannt.

best

Ich habe zeitweise, mit Rücksicht auf meine ^{Am} Stellung als Landgerichtsrat
1937, als Parteigenosse Blockwartgeschäfte wahrnehmen müssen. Man
wollte mich auch offiziell zum Blockleiter bestellen, aber ich wider-
setzte mich mit der Begründung, dass meine dienstliche Ueberlastung
es nicht erlauben würde, solch ein Amt wahrzunehmen. Ich erreichte in
langer Verzögerungstaktik, dass ^{Indem} ich immer wieder aushalf ^{dan} und schliesslich

best

6.) In den Fällen dagegen, in denen der Justizminister Todesurteile im Gnadenwege mildern wollte, legte er MEISSNER einen ausführlichen Bericht über Urteil und Gnadenversuch zwecks Einholung der Entscheidung HITLER's vor. MEISSNER verfügte in den weitaus meisten Fällen "Einverstanden", worauf dem Justizminister mitgeteilt wurde, dass gegen die Begnadigung seitens des Führers keine Bedenken bestanden.

let nicht

let

7.) Ohne mich an einen konkreten Fall zu erinnern, ^{glaube} hätte ich es fuer möglich, dass MEISSNER in vereinzeltten Fällen Vollstreckung verfügte, worauf dem Justizminister mitgeteilt wurde, der Führer habe entschieden, von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch zu machen. MEISSNER handelte hierbei nach meiner Kenntnis der Dinge nach HITLER's genereller Weisung, es in diesen Fällen fuer unmöglich haltend, HITLER fuer eine Begnadigung anzustimmen.

let

8.) Ueberwiegend entschloss er sich jedoch in diesen Fällen, in denen es ihm eine generelle Weisung HITLER's ^{mir} möglich machte, den Gnadenversuchschlag des Justizministers in der geschilderten Weise mit der Verfügung "Einverstanden" anzustimmen, von Vertrag.

9.) Der Vertrag erfolgte vereinzelt mündlich (Ich war nie dabei), in uebrigen durch Brief an BORMANN, dem zwecks Vertrags bei HITLER eine Vertragsnotiz uebersandt wurde. BORMANN teilte spaeter die Entscheidung HITLER's mit, die dann an den Justizminister weitergeleitet wurde. Die Ver-
schlaege MEISSNER's gingen fast ausnahmslos auf Begnadigung. #

*let #
Bei münd-
lichem Vortrag
war ich dies
nur auf
Grund
seiner
allg. Ein-
stellung,
sonst
würde
und des
Erfolges, das
es hand-
elt bei
Hitler hatte.*

10.) Ausnahmsweise legte der Justizminister auch Todesurteile nebst ausführlichen Berichten mit dem Versuche der Vollstreckung vor. Es waren Fälle, in denen er sich der speziellen Zustimmung HITLER's aus beson-
deren Gründen versichern wollte, oder Todesurteile gegen Personen aus Belgien und Frankreich (oder weibliche Personen?). Diese Fälle trat MEISSNER in der geschilderten Weise vor, wenn er nicht glaubte, schon auf Grund genereller Weisung HITLER's den Begnadigungsbescheid geben zu können oder dem Vollstreckungsversuch des Justizministers zustimmen zu können. Wenn er vertutz, ging sein Vertrag auch hier fast ausnahmslos auf Begnadigung.

- 11.) WEISSNER hatte in Gasdentsachen den speziell oder generell erklärten Willen HITLER's auszuführen. So weit er es fuer moeglich hielt, auf den Willen HITLER's Einfluss zu nehmen, geschah es nach meiner Kenntnis in Sinne einer Begnadigung. Ob er die ihm gegebenen Moeglichkeiten der Einflussnahme voll ausgeschöpft hat, weiss ich nicht, da ich die Einstellung HITLER's im einzelnen nicht kannte. Doch waren WEISSNER's Einflussnahme auf die Weisungen HITLER's bei dessen Willensrichtung und -starke enge Grenzen gesetzt. Nach meiner Erinnerung griff er in 4 bis 6 Faellen, in denen es ihm moeglich schien, zu dem Mittel, eine schiefe Aktennotiz vorzulegen, um eine Begnadigung zu erreichen.
- 12.) Ich war der Auffassung, dass WEISSNER 1937 durch Annahme des Goldenen Ehrenzeichens automatisch Mitglied der NSDAP wurde.

Diese Aussagen habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung, und ich war keinerlei Zwang oder Druck ausgesetzt. Ich habe diese Erklärung sorgfaeltig durchgelesen und eigenhaendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erkläre hiermit unter Eid, dass alle die von mir in dieser Eidesstattlichen Erklärung angegebenen Tatsachen nach meinem besten Wissen und Gewissen der vollen Wahrheit entsprechen.

Nurnberg, den 26 November 1947

Dr. Egon Laedtke
 Unterschrift
 (Dr. Egon Laedtke)

Before me, Larry L. WOLFF, US.-Civilian, AGO, identification number A - 443665, Interrogator, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes appeared Dr. Egon Laedtke to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Erklärung) consisting of four pages in the German language and swore that the same was true on the 26th day of November 1947.

Larry L. Wolff
 Signature
 (Larry L. WOLFF)

2-2105-5
Juli 1948 v. 20.1.48

Institut für Zeitgeschichte, Archiv

Fortsetzung der Vernehmung
des Dr. EGON L U E D T K E,
durch: Dr. Fants
am: 20 January 1948
Steno: G. Brehm

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

Der Zeuge Dr. Egon Luedtke wird darauf aufmerksam gemacht, dass dies eine Fortsetzung seiner Vernehmung vom 26.11.1947 ist und dass er weiterhin unter dem bereits seinerzeit abgelegten Eid steht, was der Zeuge zur Kenntnis nimmt.

F: Waren sie Mitglied der Partei?

A: Ja.

F: In welchem Jahr wurden sie Mitglied der Partei?

A: Am 1. Mai 1933.

F: Von welchem Jahr an haben sie in der Praesidialkanzlei gearbeitet?

A: Seit Mai 1940.

F: Bis zum Ende?

A: Ja.

F: Haben sie etwas vom Nacht- und Nebelerlass gehoert?

A: Ja.

F: Welche Abteilung der Praesidialkanzlei hat diese Sache bearbeitet?

A: Keine.

F: Was haben sie davon gehoert?

A: Vom Gesandten Kiewitz kamen in den Jahren 1943/1944 mehrere Anfragen aus Belgien, wo er zu dieser Zeit Adjutant des belgischen Koenigs war. Kiewitz fragte an, wo sich Belgier befinden, die auf Grund des Nacht- und Nebelerlasses verhaftet und nach Deutschland gebracht worden waren. Angehoerige dieser Belgier hatten sich diesbezuglich an den belgischen Koenig Leopold gewandt. Kiewitz sandte in seinem Schreiben die belgischen Anfragen mit, die er vom Koenig erhalten hatte. Ich erhielt von Minister Meissner den Auftrag, deswegen beim zustaeudigen Referenten im Reichsjustizministerium, Herrn von Amon, anzufragen und festzustellen, wo sich die betreffenden Leute befinden. Von Amon gab die Auskunft, wies jedoch darauf hin, dass es laut Fuehrerbefehl verboten sei, den Angehoerigen ueber den Verbleib der Buechhoffenen Auskunft zu geben. Er fuegte hinzu, dass er es dem Minister Meissner ausnahmsweise mitteilen werde. Meissner schrieb daraufhin an die betreffenden Leute in Belgien, wo sich ihre Angehoerigen befinden und dass sie sich ueber den Gesundheitszustand keine Sorgen machen sollten. Ich erinnere mich speziell, dass er dem Buergersmeister von Lamur, Muart, dessen Sohn Andre sich ebenfalls auf Grund des Nacht- und Nebelerlasses in einem Gefaengnis in Deutschland befand, eine derartige Auskunft gab. Alle diese Briefe wurden von Meissner unterschrieben.

Dr. Egon Luedtke

F: Ist das alles, was sie ueber den Nacht- und Nebelerlass wissen?

A: Ja, ich bemerke aber, dass ich schon fruher wusste, dass ein solcher Nacht- und Nebelerlass ergangen war, ohne den Wortlaut jemals gesehen zu haben.

F: Ist es ihnen bekannt, dass ausser ihnen selbst noch andere Angestellte in der Praesidialkanzlei mit dem Nacht- und Nebelerlass zu tun hatten?

A: Soweit mir bekannt ist, nicht. Denn unsere Behoerde war fuer dieses Verfahren nicht zustaeendig. Dass andere Personen in der Praesidialkanzlei von dem Nacht- und Nebelerlass wussten, nehme ich an. Es mag sein, dass Meissner sonst wie mit dem Nacht- und Nebelerlass zu tun hatte, jedoch nicht mit meinem Wissen.

F: Haben sie irgendwelche Instruktionen von Meissner bekommen, dass die Praesidialkanzlei in Sachen des Nacht- und Nebelerlasses nicht zustaeendig sei?

A: Nein.

F: Woher wussten sie, dass die Praesidialkanzlei nicht zustaeendig ist?

A: Weil ich unseren Zustaeendigkeitsbereich kannte und weil der Nacht- und Nebelerlass von Meissner auch nicht bearbeitet worden ist.

F: Haben sie gehoert, dass Hitler allein zustaeendig war fuer Begnadigungssachen im Nacht- und Nebelerlass?

A: Nein.

F: Hat die Praesidialkanzlei auch mit Begnadigungssachen gegen Volksschaedlinge etwas zu tun gehabt?

A: Meissner hat alle Begnadigungssachen in Todesurteilen selbst bearbeitet aber ich weiss, dass darunter auch Todesurteile gegen sog. Volksschaedlinge waren. Wir hatten Begnadigungssachen gegen sog. Volksschaedlinge, welche vom Volkegerichtshof und Spezialgerichten zum Tode verurteilt worden waren mit Ausnahme aller derjenigen Faelle, welche auf Grund des Attentates vom 20. Juli 1944 verurteilt worden waren. Ich moechte dabei betonen, dass ich keine eigene Abteilung in Gnadensachen hatte, sondern in dieser Hinsicht nur der persoenliche Referent Meissner's gewesen bin. Meissner hat selbst saemtliche Gnadensachen in Todesurteilen bearbeitet.

F: Hatten sie mit den Faellen zu tun, wo die Haeflinge zu Gefaengnisstrafen verurteilt worden waren und dann der Gestapo ueberstellt wurden?

A: Ja.

F: Hatten sie viele solcher Faelle?

A: Nein, es waren nur wenige. Ich erinnere mich, dass die meisten derartigen Faelle Sittlichkeits- und gefaehrliche Gewohnheitsverbrecher waren.

H. G. L. L. L. L.
00008

F: Wenn Meissner derartige Faelle zu beanstandeln hatte, in welchen der Auftrag erging, Haeftlinge aus dem Gefaengnis zu entlassen und der Gestapo zu ueberstellen, hat er da gewusst, welchen Ausgang eine solche Sache nimmt?

A: Ja.

F: Hat er nichts dagegen unternommen?

A: Meissner erzaehte mir bei einer solchen Gelegenheit, dass er mit Schlegelberger vereinbart habe, Material ueber solche Faelle zu sammeln, um dann gelegentlich diesen Uebelstande, der ja eine ausgesprochene Ungerechtigkeit bedeutet, abzuhelfen. Ich erinnere mich auch, dass in einem oerartigen FaellMeissner an Bormann schrieb um ihn darauf aufmerksam zu machen, dass die Ueberantwortung bereits zu Gefaengnisstrafen verurteilter Strafgefangener an die Gestapo einen Verstoess gegen das bestehende Justizsystem bedeutet.

F: Beschreiben sie bitte den Vorgang. Was geschah, wenn ueber persoenlichen Auftrag Hitlers Strafgefangene aus der Haft entlassen und an die Gestapo ueberstellt wurden?

A: Die Herausgabe eines Strafgefangenen aus dem Zuchthaus konnte nur vom Staatsoberhaupt selbst angeordnet werden. Deshalb wurde Meissner eingeschaltet, weil er in seiner Eigenschaft als Chef der Praesidialkanzlei die Funktionen Hitlers als Staatsoberhaupt bearbeitete und daher fuer solche Auftraege Hitlers zustaendig war. Der von Meissner herausgegebene Befehl erging persoenlich an den Justizminister, dem die Gefaengnisse unterstellt waren. Dagegen lag gleichzeitig ein zweiter Auftrag Hitlers an die Gestapo vor, diese Leute aus dem Gefaengnis zu uebernehmen. Wahrscheinlich lag diesem zweiten Auftrag Hitlers an die Gestapo auch noch der spezialisierte Auftrag bei, was mit den Leuten zu geschehen habe.

F: Hat Meissner genau gewusst, welches Schicksal alle diejenigen erwartete, die auf Grund eines solchen Auftrags aus dem Gefaengnis entlassen und der Gestapo ueberstellt wurden?

A: Ja. Die Beteiligung Meissner's an diesen Sachen fand ihr Ende mit der Ernennung Thieracks zum Reichsjustizminister, weil dieser die Einschaltung Meissner's in solche Faelle nicht mehr fuer notwendig hielt.

F: Koennen sie sich erinnern, wann das Begnadigungsrecht in den besetzten hollaendischen Gebieten an Seyss-Inquart uebertragen wurde?

A: Nein. Soweit ich mich erinnere, war dies eine organisatorische Frage und Sache der Reichskanzlei. Es ist moeglich, dass Meissner um seine Meinung hierueber befragt wurde.

F: Welche Rolle spielte Meissner bei der Uebertragung des Gnadenrechts in den besetzten Gebieten an die einzelnen Reichsstatthalter?

A: Meissner ist, wie ich annahme, in den einzelnen Faellen um seine Meinung und Zustimmung befragt worden. Mit den organisatorischen Fragen, insbesondere die Uebertragung der Ausuebung des Gnadenrechtes auf die Chefs der besetzten Gebiete, hatte lediglich die Reichskanzlei zu tun.

F: Aus welchen Gruenden wurde die Ausuebung des Gnadenrechts an die Chefs der besetzten Gebiete uebertragen?

Dr. Egon Lenthke
00010

A: Die politische Idee dabei war wahrscheinlich die, die politische Verantwortung fuer die Ausuebung des Gnadenrechts an die Chefs in den besetzten Gebieten zu uebertragen. Mit Ausnahme von bestimmten Faellen, die direkt an Hitler weitergeleitet wurden, konnten sowohl der Reichsjustizminister fuer das Inland, als auch die Chefs der besetzten Gebiete fuer ihr Bereich Gnadenansuchen von sich selbst aus ablehnen beziehungsweise verweigern.

F: Ist es richtig, dass Meissner monatlich vom Justizministerium eine Liste vorgelegt bekam, welche alle Faelle enthielt, in welchen um Begnadigung angesucht worden war?

A: Soweit ich mich erinnere ist es richtig, dass Meissner derartige Listen vom Reichsjustizministerium zugestellt bekommen hat und es ist ebenfalls richtig, dass er diese Listen zur Genehmigung vorgelegt hat.

F: Wo wurden diese Listen angefertigt?

A: Im Reichsjustizministerium.

F: Haben sie diese Listen gesehen?

A: Ja, aber nicht immer.

F: Wessen Aufgabe war es in der Praesidialkanzlei die eingehende Post zu oeffnen?

A: Die an die Behoerde offiziell adressierte Post wurde vom Buerodirektor geoeffnet und an die einzelnen Herren, soweit sie selbststaendige Referenten waren, verteilt. Soweit sich die eingehende Post mit Gnadensachen beschaeftigte, auch d.h. Gnadensachen in Todesurteilen und saemtliche Berichte des Reichsjustizministeriums, wurde sie ausschliesslich dem Minister Meissner selbst sofort vorgelegt, der dann seine diesbezuglichen Verfuegungen traf. Gnadengesuche wurden mir -taeglich etwa 50 bis 100 - zwecks Verteilung durch Stempel an die zustaeendigen Ministerien und sonstigen Amtsstellen vorgelegt. Eine Sachpruefung durch mich fand nicht statt. Ich selbst hatte nur die Zustaeendigkeit zu pruefen. Urspruenglich wurde diese eingehende amtliche Post von dem Buerodirektor Berger und nach seinem Abgang in den letzten Jahren, vom Buerodirektor Emil Christinneck geoeffnet.

Die an Meissner persoenlich adressierte eingehende Post wurde von einer seiner Sekretuerinnen geoeffnet und ihm vorgelegt. Es war dies Frau Bading und Fraeulein Barland. Ich bemerke, dass ich die Adresse der beiden Damen weiss und dass ich sie nach meiner Rueckkehr der Anklagebehoeerde sofort uebermitteln werde. Der Buerodirektor Berger ist in russischer Gefangenschaft, waehrend Christinneck sich entweder in der amerikanischen oder englischen Zone befindet. Seine genaue Adresse ist mir nicht bekannt.

F: Koennen sie sich an den Fall Katzenberger erinnern?

A: Nein.

F: Hat Meissner Begnadigungssachen eigenmaechtig entschieden die Hitler nicht vorgelegt wurden?

A: Ja.

Dr. G. L. ...
00011

F: Hat Meissner die meisten der ihm vorgelegten Begnadigungsfaeille selbst erledigt?

A: Ja, ca. 95 %.

F: Ist ihnen der Umstand bekannt, dass es oeffter vorkam, dass Hitler oeffter aus Zeitungen die eine oder andere Urteileverkuendigung entnahm und damit nicht zufrieden war weshalb er eine Abaenderung des bereits gefaeliten Urteils wollte?

A: Ja.

F: Sind sie jemals mit dem Adjutanten Hitlers, Schaub, in dienstlicher Beziehung gestanden?

A: Nein, doch habe ich mehrfach Briefe von ihm an Meissner gesehen. Es ist mir weiters bekannt, dass Schaub wiederholt Fuehrerbefehle an Meissner weiterleitete und zwar hauptsaechlich solche Faelle, in welchen Leute, die zu Gefaengnis- oder Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, der Gestapo zu ueberstellen waren.

F: Ist ihnen bekannt, inwieweit Himmler und die SS mit Begnadigungssachen zu tun hatte und ob Himmler diesbezuglich in offiziellen Beziehungen zu Meissner stand?

A: Soweit ich mich erinnere, hat Himmler in vereinzelt Faellen in Begnadigungssachen zu Gunsten von SS-Angehoerigen bei Meissner interveniert.

F: Was ist ihnen bekannt ueber den Einfluss, den Bormann in Begnadigungssachen genommen hat und in welchen Beziehungen stand Bormann diesbezuglich mit Meissner?

+ in
allgemeinen
für

A: Bormann war Sekretaeer des Fuehrers und nur ueber ihn konnte Meissner, und zwar auch nur schriftlich, eine Entscheidung Hitlers einholen. Im uebrigen hat Bormann in seiner Stellung als Chef der Parteikanzlei Einfluss genommen in Begnadigungssachen gegen Parteigenossen. Auch in dieser Beziehung hat der Verkehr zwischen Bormann und Meissner nur schriftlich stattgefunden und ich moechte betonen, dass es Meissner speziell bei Staatsakten, bei denen er zugegen war, ⁺ gelungen ist, mit Hitler zu sprechen und ihm Begnadigungssachen vorzutragen.

+ vereinzelt
für

F: Ist es ihnen bekannt, ob es viele Faelle waren, wo vom Gericht Verurteilte waehrend der Verbueessung ihrer Saefae der Gestapo ueberliefert wurden?

A: Soweit mir aus den Faellen bekannt ist, die durch die Praesidialkanzlei liefen, war die Zahl dieser Faelle gering.

F: Wie wurden oerartige Faelle in der Praesidialkanzlei bearbeitet?

A: Die eingehenden Befehle, von Bormann oder Schaub unterzeichnet, wurden vom Buerodirektor unmittelbar Meissner vorgelegt der seine Verfuegung in der Weise traf, dass er den Text der Weitergabe des Befehls auf den eingegangenen Brief vermerkte. Der Text wurde dann geschrieben und von Meissner unterschrieben.

F: Wie lautete die Formulierung auf dem Aktenstueck?

D. Gouberth

lul

ctwq

A: Die Formulierung lautet: Der Fuehrer hat angeordnet, den am.... wegen.... zu.... verurteilten..... der Gestapo zu ueberstellen. Die Gestapo hat vom Fuehrer unmittelbar weitere Befehle erhalten.

F: Standen Schlegelberger und Meissner zueinander in guten Beziehungen?

A: Ja.

F: Ist ihnen bekannt, dass Schlegelberger wiederholt in dienstlichen Beziehungen mit Meissner war?

A: Ja, doch war ich niemals bei solchen Besprechungen zugegen.

F: Ist es ihnen bekannt, dass Meissner Auftraege des Fuehrers erhielt um Abgeurteilte, sog. Volksschaedlinge der Gestapo zu ueberliefern?

A: Ja.

F: Ist ihnen der eine oder andere Fall bekannt, in welchem Staatsminister Meissner im Falle eines Auftrages Hitlers, einen Verurteilten der Gestapo zu ueberantworten, etwas getan hat, um einen solchen Auftrag aufzuschieben?

A: Ich erinnere mich dunkel, dass Meissner in einem Fall einen solchen Versuch gemacht hat durch ein Schreiben an Bormann. Andere Faelle sind mir nicht bekannt.

F: Ist ihnen bekannt, dass Meissner Mitglied der NSDAP war? (Dem Zeugen wird der Brief Freislers and Gauleiter Greiser vom 24. Juni 1941, Dokument NG - 135, vorgelegt, in welchem Freisler u. a. schrieb, dass er wegen Uebertragung des Begnadigungsrechts in Strafsachen in Polen an Greiser mit dem Leiter der Parteikanzlei, Parteigenossen Bormann und dem Chef der Praesidialkanzlei, Parteigenossen Meissner, in Verhandlungen steht.)

A: vom 24. Juni 1941, Dokument NG - 135, vorgelegt, in welchem Freisler u. a. schrieb, dass er wegen Uebertragung des Begnadigungsrechts in Strafsachen in Polen an Greiser mit dem Leiter der Parteikanzlei, Parteigenossen Bormann und dem Chef der Praesidialkanzlei, Parteigenossen Meissner, in Verhandlungen steht.)

A: Ich wiederhole, dass ich stets der Auffassung war, Meissner sei durch Annahme des Goldenen Ehrenzeichens der Partei Parteigenosse geworden. Andere Umstaende, die auf die Parteimitgliedschaft Meissners schliessen lassen, sind mir nicht bekannt. Ich erklare mir das mir vorgelegte Schreiben so, dass Freisler ebenfalls dieser Ansicht war.

F: Ist es ihnen bekannt, dass in der Zeit vom November 1941 bis Juni 1942 Meissner mitgewirkt hat bei der Abfassung des Fuehrererlasses vom 16. Juni 1942, in welchem die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschliessungen in Gnadensachen dem Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, uebertragen wurde? Ist ihnen weiter bekannt, dass Meissner neben Hitler und Rosenberg diesen Erlass mitgefertigt hat und dass er die Bestimmungen getroffen hat, dass dieser Erlass nicht veroeffentlicht werden soll?

A: Die Mitwirkung und Unterzeichnung ist mir bekannt. Die Anordnung der Nichtveroeffentlichung ist mir nicht bekannt.

F: Glauben sie, dass Meissner gewusst hat, was die Uebertragung dieser Befugnisse an Rosenberg bedeutet?

Institut

Dr. Zorn
00013

- A: Ja. Meissner war sich sicherlich darüber im klaren, dass dies eine Verschlechterung der Situation der Bevölkerung im Osten bedeutet und er hat später mir gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht, wie falsch die Behandlung der östlichen Bevölkerung ist und er hat sich diesbezüglich insbesondere über den Gauleiter Koch und dessen Behandlungsweise der Bevölkerung in der Ukraine beschwert. Meissner kannte die Verhältnisse in der Ukraine sehr gut, weil er früher einmal dort tätig war.
- F: Ist Ihnen bekannt, dass sich Meissner im Dezember 1941 damit einverstanden erklärt hat, dass bei der Vorlage der monatlichen Listen, Vorlage von Gnadensachen bei Todesurteilen, Gnadenentscheidungen zu Gunsten von Polen und Juden zugelassen? (Dem Zeugen wird Dokument BG - 137, Brief Meissner's an Schlegelberger vom 11.12.1941 und Brief Meissner's von Lammers vom 11.12.1941, zur Einsicht vorgelegt.)
- A: Ich kann mich an diese Regelung im Einzelnen nicht mehr erinnern, erkenne aber die mir vorgelegten Dokumente als echt an. Meissner wurde in dieser Angelegenheit nach seiner Auffassung um seine Zustimmung gefragt, weil er in Gnadensachen kompetent war.
- F: Ist Ihnen die Tatsache bekannt, dass im März 1942 12 tschechoslowakische Offiziere wegen Hochverrat hingerichtet wurden, als angeblich zu einer geheimen militärischen Organisation zugehörig, und dass Meissner und Schlegelberger die Erklärung abgaben, dass sie keine Bedenken gegen die Hinrichtung hätten?
- A: Mir ist dieser Fall nicht in Erinnerung.
- F: Ist Ihnen bekannt, dass der Reichsjustizminister mittels Erlass vom 28. Mai 1942 die Ausübung des Gnadenrechtes aus Urteilen der allgemeinen Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten gegen Polen und Juden für die Dauer des Krieges dem Reichsstatthalter und den Oberpräsidenten der Provinzen Oberschlesien und Ostpreussen übertrug? Ist Ihnen weiter bekannt, dass dies vom Reichsjustizminister im Einvernehmen mit Meissner erfolgte? (Dem Zeugen wird das Dokument BG - 126 zur Einsicht vorgelegt.)
- A: Die mir zur Einsicht vorgelegten Dokumente erkenne ich als echt an und bemerke hierzu, dass mir der Erlass des Reichsjustizministers vom 28. Mai 1942 betreffend die Ausübung des Gnadenrechtes aus Urteilen der allgemeinen Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten gegen Polen und Juden, dienstlich bekanntgegeben wurde. Soweit mir aus der Praxis ebenfalls bekannt ist, wurde ein solcher Erlass regelmäßig im Einvernehmen mit Meissner ausgefertigt. Aus dem genannten Erlass geht einwandfrei hervor, dass die Ausübung des Gnadenrechtes in den genannten Provinzen für die Dauer des Krieges ausschliesslich an die genannten Behörden übertragen wurde, die damit die endgültige und letzte Instanz wurden.

Dr. G. L. H. M.
00014

- F: Ist es Ihnen bekannt, dass den Herren Ministerialrat Altmeyer und Oberregierungsrat Huppertschwiller vom Jahre 1942 an die Vorbereitung aller Todesurteile im Reich mit Ausnahme fuer Hoch- und Landesverrat und ausgenommen die einverleibten Ostgebiete, oblag?
- A: Von der Tatsache, dass Ministerialrat Altmeyer und Oberregierungsrat Huppertschwiller die Bearbeitung saemtlicher Todesurteile aus dem Reich, ausgenommen Hoch- und Landesverrat, zum Referat hatten, ist mir nichts bekannt. Es ist mir dagegen bekannt, dass viele der eingegangenen Gnadenberichte in Todesurteilen links oben den Namen einer der beiden genannten Herren als Referent in diesen Gnadenangelegenheiten trugen. Diejenigen Gnadensachen in Todesurteilen, die in der Praesidialkanzlei bearbeitet wurden und auf denen der Name einer der beiden Herren vermerkt war, waren Gnadensachen, die Meissner vorgelegt wurden zwecks Einholung der Entscheidung Hitlers.
- F: Ist Ihnen bekannt, dass im Jahre 1942 eine Anordnung Hitlers erfolgte, dahingehend, dass kuenftig grundsätzlich in allen Faellen, in denen ihm eine Begnadigung wegen eines Todesurteiles vorgeschlagen wird, die Stellungnahme des zustaeendigen Gauleiters einzuholen ist?
- A: Mir ist diese Anordnung Hitlers dienstlich bekannt und ich habe auch in den Gnadenberichten spaeter wiederholt die Stellungnahme des betreffenden Gauleiters vorgefunden. Nach meiner Beurteilung der Sachlage waren die Gauleiter wiederholt schaeerfer als der Justizminister und haben sich in Zweifelsfaellen, falls sie nicht mit ihrer Meinung durchdrangen, hinter die Parteikanzlei gestellt, wodurch sie gewonnenes Spiel hatten, weil Meissner ja auch in diesen Zweifelsfaellen ueber Bormann gehen musste.
- F: Ist es Ihnen bekannt, dass Meissner beim Reichsjustizminister dahin vorstellig geworden ist, das Verfahren bei Begnadigungssachen in Todesurteilen so sehr wie moeglich zu beschleunigen um die Frist zwischen Faellung des Urteils und Entscheidung Hitlers abzukuerzen?
- A: Diese Regelung ist mir bekannt. Sie diente zur Beschleunigung der Vervollstreckung der Entscheidung Hitlers ueber die Vollstreckung oder Begnadigung in Todesurteilen.
- F: Ist es Ihnen bekannt, dass der Reichsjustizminister Thierack im November 1944 an Meissner herangetreten ist um seine

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Dr. Gerd Lüdtke
00015

Zustimmung dazu erhalten, dass die Vorlagepflicht von Gnadensachen an den Fuehrer auf besonders bedeutsame und zweifelhafte Faelle zu beschraenken ist um dadurch eine Entlastung der Strafanstalten zu erreichen, die zur Vollstreckung von Todesurteilen bestimmt waren?

- A: Mir ist bekannt, dass zu Ende des Krieges die Vorlagepflicht in Todesurteilsachen, in denen der Justizminister begnadigen wollte, gegenueber Hitler weiter eingeschaenkt wurde.
- F: Wollen sie bitte eine genaue Schilderung des Geschaefstganges geben. Was geschah, wenn ein Gnadengesuch, adressiert an den Staatsminister Meissner, in der Praesidialkanzlei einlief? (Dem Zeugen wird das Dokument NG - 2286, Akt der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Koeln mit Todesurteil gegen Karl Schaps zur Einsicht vorgelegt.)
- A: Ich entnehme der mir vorgelegten Akte, dass Herr Karl Schaps durch Urteil des Sondergerichts I beim Landesgericht in Koeln vom 8. Juli 1942 wegen Rassenschande als gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt wurde. Aus der Akte geht weiter hervor, dass Herr Schaps 2 Tage nach seiner Verurteilung an den Staatsminister Meissner, Praesidialkanzlei des Fuehrers, ein Gnadengesuch eingereicht hat. Die Praesidialkanzlei bekam vieler solcher Gnadengesuche, weil Meissner Referent Hitlers fuer die Entscheidung Hitlers in Gnadensachen war. Schaps wollte offensichtlich eine Entscheidung Hitlers durch Vortrag Meissners herbeifuehren. Derartige Gnadengesuche wurden in der Praesidialkanzlei vom Buerodirektor, vorsortiert nach den zustaeendigen Dienststellen, dh. Reichsjustizministerium, Chef des zustaeendigen besetzten Gebietes, andere Ressortminister usw., mir vorgelegt. Ich versah den Eingang ohne Sachpruefung je nach der Zustaeendigkeit mit einem Stempel, auf dem erstens Abgabebescheid und zweitens urschriftliche Weiterleitung an die fuer die Gnadenentschliessung zustaeendige Stelle verfuegt wurde. Die Abgabenschrift an die Gesuchsteller, das ist auch an Schaps, lautete dahin, dass Hitler die Ausuebung des Gnadenrechts dem Reichsminister der Justiz (beziehungsweise andere zustaeendige Chefs) uebertragen haette und meine Eingabe daher an diese Stelle zur Pruefung und Entscheidung weitergeleitet sei. Diese Faelle sah Meissner ueberhaupt nicht. Diese Bearbeitung entsprach der Instruktion Meissners. Wie ich bereits wiederholt sagte, liefen Gnadengesuche aller Art taeglich etwa 50 bis 100 ein, was Meissner wusste. Demgemass wurde also das Gnadengesuch Schaps urschriftlich an den Reichsminister der Justiz, gesammelt mit allen anderen, die an dem Tage anfielen, weitergeleitet. Die Bearbeitung im Reichsjustizministerium kenne ich nicht aus eigener Sachkunde. Ich nehme jedoch an, dass das Reichsjustizministerium das Gnadengesuch, vielleicht in beglaubigter Abschrift, dem zustaeendigen Generalstaatsanwalt zum Bericht zwecks Pruefung des Gnadengesuches, uebersandt hat. Auf dem Bericht des Generalstaatsanwaltes, der, wie ich der Akte entnehme, auf Ablehnung des Gnadengesuches ging, hat sich der Reichsjustizminister offenbar entschlossen, Vollstreckung anzuordnen.
- Auf Befragen erkläre ich, dass in der Sache Schaps wie in anderen sehnlichen Faellen, weder Hitler noch Meissner die Strafakten selbst gesehen hat. Ob der Reichsjustizminister die Akten selbst gesehen hat, weiss ich nicht. Diese ganze

Dr. Goulet

Behandlung der Sache resultiert daraus, dass Hitler die Entscheidung dem Reichsjustizminister uebertragen hatte.

Auf Befragen erklare ich weiter, dass Meissner wohl die tatsaechliche Moeglichkeit hatte, ein solches Gnadengesuch zu lesen. Meissner haette auch in dem einen oder anderen Falle, der ihn interessierte, einen Gnadenbericht des Reichsjustizministeriums anfordern koennen. Er hatte auch die Moeglichkeit, neben dem Gnadenbericht die Strafakten zur Einsicht anzufordern. Er hat davon keinen Gebrauch gemacht, weil er fuer die Bearbeitung dieser Gesuche nicht zustaeendig war. Haette er die Zustaeendigkeit dafuer gehabt, haette die Praesidialkanzlei einen Apparat fuer die Pruefung der Gesuche wie das Reichsjustizministerium mit Abteilungsleitern, Referenten usw. aufbauen muessen. Er hat die Zustaeendigkeit deshalb nicht gehabt, weil Hitler diese auf den Reichsjustizminister uebertragen hatte.

Auf ausdrueckliches Befragen erklare ich weiter, dass Meissner mir selbstverstaendlich die Weisung haette geben koennen, einzelne Gnadengesuche, nach bestimmten von ihm zu erteilenden Richtlinien, ihm zur Ueberpruefung vorzulegen. Einen solchen Auftrag haette ich selbstverstaendlich nachkommen muessen.

Bemerken moechte ich noch nebenbei, dass eine Anzahl von Gnadengesuchen an Meissner persoendlich adressiert waren (zum Beispiel durch den Vermerk "persoendlich" oder in sonstiger Weise), die meist aus Bekanntenkreisen von ihm kamen. Diese Gesuche gab er ebenfalls, nachdem er sie selbst gelesen hatte, an die zustaeendigen Stellen.

Ich entnehme der mir vorgelegten Akte weiter, dass Schaps am 22. Juli 1942 ein 2. Gnadengesuch, gerichtet an den Fuehrer, eingereicht hat. Dieses Gnadengesuch wird ebenfalls bei der Praesidialkanzlei eingegangen und in der gleichen Weise bearbeitet worden sein, wie das erste, dh. dass auch in diesem Falle Meissner es nicht zu Gesicht bekam. Gnadengesuche mit der Adresse "An den Fuehrer des Grossdeutschen Reiches Adolf Hitler" gingen durchweg an die Praesidialkanzlei und fanden die gleiche Erledigung, wie die anderen Gesuche an Meissner.

Aus dem Akt geht weiter hervor, dass Schaps am 1. 8. 1942 ein 3. Eilgesuch an den Reichsminister Dr. Rust und Gemahlin gerichtet hat mit der Bitte um Weiterleitung. Aus eigener Sachkunde weiss ich nicht, was mit einem solchen Gesuch an andere Reichsminister oder andere Stellen geschah. Ich nehme jedoch an und ersehe insbesondere im Falle Schaps aus dem Akt, dass das Gnadengesuch ebenfalls der zustaeendigen Stelle dh. dem Reichsminister der Justiz, zugeleitet worden ist.

Die Akte ergibt, dass der Generalstaatsanwalt auch dieses Gesuch ablehnte und der Justizminister bei seiner ablehnenden Stellungnahme, die zur Vollstreckung fuehrte, verblieb.

Dr. Gou Lindner

Diese Aussage habe ich freiwillig gemacht ohne jedes Versprechen auf Belohnung und war ich keinerlei Zwang oder Druck ausgesetzt. Ich habe diese Einvernahme, bestehend aus elf Seiten, sorgfaeltig durchgelesen und eigenhaendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erklare unter Eid, dass die in der vorstehenden Einvernahme angegebenen Tatsachen nach meinem besten Wissen und Gewissen der vollen Wahrheit entsprechen.

Muernberg, Deutschland, den 20. Januar 1948.

Dr. Egon Luedtke

.....
(Unterschrift)

Dr. EGON LUEDTKE

Sworn to and signed before me Dr. Arthur W. Fanta, U.S. Res. APO No. 20024 this 20th day of January 1948 at Muernberg by Dr. Egon Luedtke, known to me to be the person with I made this interrogation.

Arthur W. Fanta

.....
(signed) Dr. Arthur W. Fanta
- Ministries Division
Office of Chief of Counsel
for War Crimes.

Institut für Zeitgeschichte